

Die KESB kurz erklärt

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) unterstützt Menschen in schwierigen Lebenslagen. Die Behörde wird dann tätig, wenn eine **Meldung** bei ihr eingeht. Manchmal melden sich Betroffene direkt bei der KESB, manchmal sind es Angehörige, Nachbarn, die Schule oder die Polizei, die sich Sorgen machen. Fachleute der KESB prüfen nach Eingang einer solchen Meldung sorgfältig, ob ein Kind oder ein erwachsener Mensch Hilfe und Unterstützung benötigt.

Wird die KESB tätig, eröffnet sie ein **Verfahren**. Dieses wird von einem der Mitglieder der Behörde geleitet. Die konkrete Abklärung des Einzelfalles wird vom Fachdienst Soziales übernommen, deren Mitarbeitenden über eine fachliche Ausbildung verfügen. Sie führen mit der betroffenen Person oder den Eltern sowie mit dem betroffenen Kind ein Gespräch. Sie möchten erfahren, wie die Betroffenen selber die Situation einschätzen. Wenn es nach diesem Gespräch nötig erscheint, holen sie unter Einhaltung der Schweigepflicht weitere Erkundigungen ein. Die Fachmitarbeitenden fragen zum Beispiel bei einer medizinischen Fachperson oder in der Schule nach.

Nach Abschluss dieser Abklärungen empfehlen die Mitarbeitenden der KESB mögliche Hilfs- und Unterstützungsangebote oder weiterführende Massnahmen, sofern sie dies als notwendig erachten. Die Betroffenen erhalten die Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Erst danach entscheiden drei Behördenmitglieder unabhängig und nach den gesetzlichen Vorgaben über das weitere Vorgehen. Sie bringen dabei ihr Fachwissen aus den Bereichen Recht, Soziale Arbeit und Psychologie ein. Was die Behördenmitglieder jetzt beschliessen, heisst Entscheid. Mit dem **Entscheid** schliesst die KESB das Verfahren ab.

In dem Entscheid ordnet die KESB Massnahmen an, wenn diese nötig und verhältnismässig sind: Zum Beispiel beauftragt sie eine Beistandsperson, die sich um die Belange der hilfsbedürftigen Person kümmert. Das sind Fachpersonen, die bei der Berufsbeistandschaft arbeiten. Bei den Erwachsenen können es auch private Mandatsträger sein, die aus dem Umfeld der betroffenen Personen kommen.

Wenn die Eltern, das Kind oder eine nahestehende Person mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, dann können sie beim Kantonsgericht Luzern innerhalb von 30 Tagen eine **Beschwerde** einreichen. Für die Beschwerde schreibt man einen Brief ans Gericht und erklärt darin, warum man nicht mit dem Entscheid einverstanden ist und was man anders haben möchte. Der Entscheid der KESB wird dann nochmals vom Gericht überprüft.